

Anlage 1.14.

Anlage 1.14.1.

Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der das
Feuchtgebiet Unterriedl in der Gemeinde St. Stefan am Walde
als geschützter Landschaftsteil festgestellt wird,
LGBl. Nr. 42/1984

Auf Grund des § 8 des Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 1982, LGBl. Nr. 80, wird verordnet:

§ 1

(1) Das Feuchtgebiet Unterriedl im Gemeindegebiet St. Stefan am Walde, politischer Bezirk Rohrbach, ist geschützter Landschaftsteil im Sinne des § 8 des Gesetzes.

(2) Die Grenze des geschützten Landschaftsteiles ist in der Beschreibung des Grenzverlaufes durch ein Koordinatenverzeichnis der Vermessungspunkte (Anlage 1) und den Plan im Maßstab 1:1000 (Anlage 2) dargestellt. Der Grenzverlauf wird durch Gerade zwischen den Vermessungspunkten, beginnend mit dem Vermessungspunkt Nr. 100 in fortlaufender Reihenfolge bis zum Vermessungspunkt Nr. 111, weiter zum Vermessungspunkt Nr. 113 und von diesem in fortlaufender Reihenfolge bis zum Vermessungspunkt Nr. 123, weiter zu den Vermessungspunkten Nr. 126, 127, 124 sowie 125 und von dort wieder zum Ausgangspunkt zurück, bestimmt. (*Anm.: Anlagen 1 und 2 nicht abgedruckt*)

§ 2

Im geschützten Landschaftsteil bedürfen über die gemäß § 4 des Gesetzes bewilligungspflichtigen Vorhaben hinaus folgende weitere Vorhaben einer Bewilligung der Behörde:

- a) alle Maßnahmen zur Entwässerung;
- b) die Errichtung von ober- oder unterirdischen Leitungen;
- c) die forstwirtschaftliche Nutzung, sofern sie Schlagflächen von 500 m² überschreitet;
- d) die Rodung von Waldflächen;
- e) das Ausbringen von Handelsdüngemitteln und chemischen Schädlingsbekämpfungsmitteln;
- f) die über die einmalige Mahd hinausgehende landwirtschaftliche Nutzung;
- g) das Pflücken oder Ausgraben von Pflanzen;
- h) das Pflanzen von nichtheimischen Gewächsen.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.

A1.14. - Geschützte Landschaftsteile

Anlage 1.14.2.

Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der ein **Waldgrundstück im "Welset Pühret" in der Marktgemeinde Haslach an der Mühl** als geschützter Landschaftsteil festgestellt wird,
LGBI. Nr. 13/1987

Auf Grund des § 8 des Oberösterreichischen Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 1982, LGBI. Nr. 80, wird verordnet:

§ 1

Das Grundstück Nr. 568, KG. Haslach, im "Welset Pühret" im Gebiet der Marktgemeinde Haslach an der Mühl, politischer Bezirk Rohrbach, ist geschützter Landschaftsteil im Sinne des § 8 des Gesetzes.

§ 2

Im geschützten Landschaftsteil bedürfen über die gemäß § 4 des Gesetzes bewilligungspflichtigen Vorhaben hinaus folgende weitere Vorhaben einer Bewilligung der Behörde:

- a) die forstwirtschaftliche Nutzung mit Ausnahme der Einzelstammentnahme und der Nutzung der Fichtenreinbestände;
- b) die Errichtung und die Änderung von Anlagen, die für Erholungs- oder Freizeitzwecke vorgesehen sind, soweit diese geeignet ist, eine maßgebliche Veränderung des Naturhaushaltes oder der Eigenart des geschützten Landschaftsteiles zu bewirken;
- c) die Neuanlage von Forststraßen und von Wegen;
- d) die Neuanlage und die Änderung von ober- und unterirdischen Leitungen jeder Art;
- e) die Durchführung von geländegestaltenden Maßnahmen.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.

Anlage 1.14.3.

Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der ein **Waldgrundstück in der Gemeinde Schlüßlberg** als geschützter Landschaftsteil festgestellt wird,
LGBI. Nr. 35/1988

Auf Grund des § 8 des Oberösterreichischen Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 1982, LGBI. Nr. 80, wird verordnet:

§ 1

Das Grundstück Nr. 211, KG. Schlüßlberg, im Gebiet der Gemeinde Schlüßlberg, politischer Bezirk Grieskirchen, ist geschützter Landschaftsteil im Sinne des § 8 des Gesetzes.

A1.14. - Geschützte Landschaftsteile

§ 2

Im geschützten Landschaftsteil bedürfen über die gemäß § 4 des Gesetzes bewilligungspflichtigen Vorhaben hinaus folgende weitere Vorhaben einer Bewilligung der Behörde:

- a) Kahlhiebe auf einer zusammenhängenden Fläche ab einer Größe von 1000 m²;
- b) das Befahren mit Fahrzeugen, ausgenommen durch den Grundeigentümer und von ihm ermächtigte Personen;
- c) die Errichtung und Änderung von ober- und unterirdischen Leitungen jeder Art;
- d) die Errichtung und die Änderung von Wegen sowie Anlagen, die Erholungs- und Freizeitzwecken dienen;
- e) die Durchführung von geländegestaltenden Maßnahmen.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.

Anlage 1.14.4.

Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der der
Ascherweiher und seine Umgebung in der Stadtgemeinde Braunau am Inn
als geschützter Landschaftsteil festgestellt werden,
LGBI. Nr. 110/1991

Auf Grund des § 8 des Oberösterreichischen Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 1982, LGBI. Nr. 80, in der Fassung des Landesgesetzes LGBI. Nr. 72/1988 wird verordnet:

§ 1

(1) Der Ascherweiher und seine Umgebung im Gebiet der Stadtgemeinde Braunau am Inn, politischer Bezirk Braunau, ist geschützter Landschaftsteil im Sinne des § 8 des Gesetzes.

(2) Der geschützte Landschaftsteil umfasst die Grundstücke Nr. 1830, 1828, 1834/3, 1837/1, 1829/1, 1831/4, 1834/19 und 1834/21, alle KG. Ranshofen, sowie jenen Teil des Gewässergrundstückes 1831/2, KG. Ranshofen, der im Westen durch die gedachte Verbindungslinie zwischen dem nordwestlichen Eckpunkt des Grundstückes Nr. 1834/3 und dem südwestlichen Eckpunkt des Grundstückes 1837/1 begrenzt wird. In der Anlage ist die Grenze des geschützten Landschaftsteiles durch den Plan im Maßstab 1:1000 dargestellt.
(Anm.: Plan ist nicht abgedruckt)

§ 2

Im geschützten Landschaftsteil bedürfen über die gemäß § 4 des Gesetzes bewilligungspflichtigen Vorhaben hinaus folgende weitere Vorhaben einer Bewilligung der Behörde:

A1.14. - Geschützte Landschaftsteile

- a) das Befahren mit Fahrzeugen und Kraftfahrzeugen, ausgenommen im Rahmen der erlaubten land- und forstwirtschaftlichen Nutzung;
- b) die forstwirtschaftliche Nutzung mit Ausnahme der Einzelstammentnahme;
- c) die Pflanzung von standortfremden Gehölzen;
- d) die landwirtschaftliche Nutzung auf den Grundstücken Nr. 1837/1 und 1834/19, ausgenommen die einmalige Mahd nach dem 15. 9. jeden Jahres;
- e) jede Düngung der Grundstücke Nr. 1837/1 und 1834/19;
- f) die Errichtung und Änderung von Erholungs- und Freizeitanlagen, soweit diese geeignet sind, eine maßgebliche Veränderung des Naturhaushaltes oder der Eigenart des geschützten Landschaftsteiles zu bewirken;
- g) die Durchführung von geländegestaltenden Maßnahmen unabhängig vom Flächenausmaß und von der Änderung der Höhenlage;
- h) die Durchführung von Drainagierungen von Grundflächen unabhängig von deren Flächenausmaß;
- i) das Zuschütten von Fließgewässern oder Teilen von fließenden oder stehenden Gewässern;
- j) sämtliche Uferbefestigungen und Gewässereinbauten;
- k) die über eine extensive und standortgemäße Bewirtschaftung hinausgehende fischereiliche Nutzung.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.

Anlage 1.14.5.

Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der ein Teil des
"Pfarrerhölzls" in der Gemeinde Hohenzell als geschützter
Landschaftsteil festgestellt wird, LGBl. Nr. 36/2000

Auf Grund des § 10 des Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 1995 (Oö. NSchG 1995), LGBl. Nr. 37, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl. Nr. 35/1999, wird verordnet:

§ 1

(1) Ein Teil des "Pfarrerhölzls" in der Gemeinde Hohenzell, politischer Bezirk Ried im Innkreis, ist geschützter Landschaftsteil im Sinn des § 10 Oö. NSchG 1995.

(2) Der geschützte Landschaftsteil umfasst die Grundstücke Nr. 668, 669, einen 10 m breiten Streifen des Grundstücks Nr. 653, der an das Grundstück Nr. 668 angrenzt sowie jenen Teil des Grundstücks Nr. 2315 (Wegparzelle), der durch die gedachte Linie zwischen dem nordöstlichen Eckpunkt des Grundstücks Nr. 669 und dem nordwestlichen Eckpunkt des Grundstücks Nr. 668 begrenzt wird, alle KG. Gonetsreith.

A1.14. - Geschützte Landschaftsteile

(3) In der Anlage ist die Grenze des geschützten Landschaftsteils durch den Plan im Maßstab 1 : 1.000 dargestellt. *(Anm.: Plan ist nicht abgedruckt)*

§ 2

Im geschützten Landschaftsteil bedürfen über die gemäß § 5 Oö. NSchG 1995 bewilligungspflichtigen Vorhaben hinaus folgende weitere Vorhaben einer Bewilligung der Behörde:

1. Die forstwirtschaftliche Nutzung der Laubbäume;
2. das Anpflanzen von standortfremden Gehölzen;
3. der Neu-, Zu- und Umbau von Gebäuden sowie die Errichtung von Stützmauern und freistehenden Mauern;
4. die Errichtung und Änderung von Erholungs- und Freizeitanlagen;
5. die Durchführung von geländegestaltenden Maßnahmen unabhängig vom Flächenausmaß und von der Änderung der Höhenlage;
6. die ober- und unterirdische Verlegung von Rohrleitungen unabhängig von ihrem Durchmesser, ausgenommen notwendige Reparatur- und Instandhaltungsmaßnahmen;
7. die Errichtung und Änderung von oberirdischen elektrischen Leitungsanlagen bis 30.000 Volt.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.

Anlage

Plan Geschützter Landschaftsteil "Pfarrerhölzl" in der Gemeinde Hohenzell

Anlage 1.14.6.

Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der der
"Krottensee" in der Gemeinde Gmunden
als geschützter Landschaftsteil festgestellt wird
LGBI. Nr. 19/2005

Auf Grund des § 12 des Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 2001, LGBI. Nr. 129, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBI. Nr. 24/2004, wird verordnet:

§ 1

(1) Der "Krottensee" in der Gemeinde Gmunden, politischer Bezirk Gmunden, ist geschützter Landschaftsteil im Sinn des § 12 Oö. NSchG 2001.

(2) In der Anlage sind die Grenzen des geschützten Landschaftsteils durch den Plan im Maßstab 1 : 2.000 dargestellt. *(Anm.: Plan ist nicht abgedruckt)*

A1.14. - Geschützte Landschaftsteile

§ 2

Im geschützten Landschaftsteil bedürfen über die gemäß § 5 des Oö. NSchG 2001 bewilligungspflichtigen Vorhaben hinaus folgende weitere Vorhaben einer Bewilligung der Behörde:

1. der Neubau, die Umlegung und der Umbau von Straßen, Forststraßen und Wegen;
2. die Neuanlage und die Vergrößerung von Park-, Abstell- und Lagerplätzen;
3. infrastrukturelle Erschließungsmaßnahmen insbesondere Rohrleitungen, Fernmelde- und elektrische Leitungsanlagen sowie die Errichtung und das Betreiben von Stegen und Brücken;
4. die Errichtung touristischer Einrichtungen wie Informationsschilder, Ruhebänke, Zäune und Absperrungen;
5. die Errichtung von Sport- und Freizeitanlagen;
6. die Verwendung einer Grundfläche zum Ablagern oder Lagern von Abfall;
7. die Eröffnung und die Erweiterung von Sand-, Lehm- und Schotterentnahmestellen sowie das Lagern und Ablagern dieser Materialien;
8. die Durchführung geländegestaltender Maßnahmen;
9. das Auf- und Abstellen von Verkaufswagen, Mobilheimen, Wohnwagen oder sonstigen Fahrzeugen;
10. die Bodenabtragung, die Aufschüttung, die Düngung, die Aufforstung, die Neuaufforstung und das Pflanzen von standortfremden Gewächsen;
11. das Einleiten von Oberflächenwasser und Abwasser.

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.

(2) Die im § 1 Abs. 2 genannte Anlage wird gemäß § 11 des Oö. Kundmachungsgesetzes kundgemacht. Sie ist während der Dauer der Wirksamkeit dieser Verordnung beim Stadtamt Gmunden, bei der Bezirkshauptmannschaft Gmunden sowie bei der für die Vollziehung des Oö. NSchG 2001 zuständigen Abteilung des Amtes der Oö. Landesregierung während der Amtsstunden zur öffentlichen Einsicht aufzulegen.

Anlage 1.14.7.

Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der die
"Moosleithen" in der Marktgemeinde Andorf
als geschützter Landschaftsteil festgestellt wird
LGBI. Nr. 107/2005

Auf Grund des § 12 des Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 2001 (Oö. NSchG 2001), LGBI. Nr. 129, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBI. Nr. 61/2005, wird verordnet:

A1.14. - Geschützte Landschaftsteile

§ 1

(1) Die "Moosleithen" in der Marktgemeinde Andorf, politischer Bezirk Schärding, ist geschützter Landschaftsteil im Sinn des § 12 Oö. NSchG 2001.

(2) In der Anlage sind die Grenzen des geschützten Landschaftsteils durch den Plan im Maßstab 1 : 2.500 dargestellt. (*Anm.: Plan ist nicht abgedruckt*)

§ 2

Im geschützten Landschaftsteil bedürfen über die gemäß § 5 Oö. NSchG 2001 bewilligungspflichtigen Vorhaben hinaus folgende weitere Vorhaben einer Bewilligung der Behörde:

1. das Befahren mit Fahrzeugen, ausgenommen im Rahmen der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung;
2. die forstwirtschaftliche Nutzung des Erlenbruchwaldes auf den Grundstücken Nr. 67, 68, 69, 70, 71, 72 und 73, KG. Andorf, ausgenommen der Kahlhieb auf einer zusammenhängenden Fläche bis zu 1.000 m²;
3. die forstwirtschaftliche Nutzung des Laubhangwaldes auf den Grundstücken Nr. 74, 2156, 2157, 2158 und 2159, KG. Andorf, sowie 2092/1, 2093, 2094 und 2095, alle KG. Oberndorf, ausgenommen der Femelschlag auf einer Schlagfläche bis zu 1.000 m²;
4. die Wiederbewaldung, ausgenommen durch Naturverjüngung und bei deren Ausbleiben das Einbringen von Wildlingen standortgerechter Gehölzarten aus den umliegenden Waldgebieten;
5. die Durchführung von Drainagierungen unabhängig vom Flächenausmaß sowie Reparatur- und Instandsetzungsmaßnahmen an zulässigerweise durchgeführten Drainagierungen;
6. das Ausbringen von Düngemitteln;
7. das Pflanzen von standortfremden Gehölzen;
8. die landwirtschaftliche Nutzung, ausgenommen die Mahd der Wiesenflächen ab dem 1. Juni;
9. die Durchführung geländegestaltender Maßnahmen unabhängig vom Flächenausmaß und von der Änderung der Höhenlage;
10. die Verlegung von ober- und unterirdischen Rohrleitungen unabhängig von ihrem Durchmesser;
11. die Errichtung von oberirdischen elektrischen Leitungen, von Windkraftanlagen und Telekommunikationsanlagen;
12. die Aufforstung von Wiesenflächen.

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.

(2) Die im § 1 Abs. 2 genannte Anlage wird gemäß § 11 des Oö. Kundmachungsgesetzes kundgemacht; sie ist während der Dauer der Wirksamkeit dieser Verordnung beim Gemeindeamt Andorf, bei der Bezirkshauptmannschaft

A1.14. - Geschützte Landschaftsteile

Schärding am Inn sowie bei der für die Vollziehung des Oö. NSchG 2001 zuständigen Abteilung des Amtes der Oö. Landesregierung während der Amtsstunden zur öffentlichen Einsicht aufzulegen.

(3) Mit In-Kraft-Treten dieser Verordnung tritt die Verordnung, mit der die "Moosleithen" in der Marktgemeinde Andorf als geschützter Landschaftsteil festgestellt wird, LGBl. Nr. 39/1995, in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 75/1997 außer Kraft.

Anlage 1.14.8.

Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der das "**Himmelreich**"
in der Gemeinde Micheldorf in Oberösterreich
als geschützter Landschaftsteil festgestellt wird
LGBl. Nr. 102/2008

Auf Grund des § 12 des Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 2001 (Oö. NSchG 2001), LGBl. Nr. 129, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl. Nr. 138/2007, wird verordnet:

§ 1

(1) Das „Himmelreich“ in der Gemeinde Micheldorf in Oberösterreich, politischer Bezirk Kirchdorf an der Krems, ist geschützter Landschaftsteil im Sinn des § 12 Oö. NSchG 2001.

(2) In der Anlage sind die Grenzen des geschützten Landschaftsteils durch den Plan im Maßstab 1:2.000 dargestellt.

§ 2

(1) Im geschützten Landschaftsteil bedürfen über die gemäß § 5 des Oö. NSchG 2001 bewilligungspflichtigen Vorhaben hinaus folgende weitere Vorhaben einer Bewilligung der Behörde:

1. die Neuaufforstung;
2. die Wiederbewaldung mit nicht autochthonen Gehölzen sowie mit Fichte in Reinkultur;
3. die Anlage von Christbaumkulturen sowie von Energieholzplantagen;
4. die Düngung landwirtschaftlich genutzter Flächen;
5. die Errichtung und die Änderung von Wegen und Lehrpfaden;
6. die Neuanlage und die Vergrößerung von Park-, Abstell- und Lagerplätzen unabhängig vom Flächenausmaß;
7. die Errichtung und die Änderung von elektrischen Leitungsanlagen;
8. die Errichtung und die Änderung von Telekommunikations- und Fernmeldeeinrichtungen;
9. die Errichtung von Windkraftanlagen;

A1.14. - Geschützte Landschaftsteile

10. die Durchführung geländegestaltender Maßnahmen unabhängig vom Flächenausmaß und von der Änderung der Höhenlage;
11. die Errichtung von Sport- und Freizeitanlagen unabhängig vom Flächenausmaß;
12. die Eröffnung und die Erweiterung von Steinbrüchen, von Sand-, Lehm- oder Schotterentnahmestellen;
13. die Ablagerung und die Lagerung von biogenen Abfällen auf einer Grundfläche von mehr als 200 m²;
14. die Errichtung von Fischteichen.

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.

(2) Die im § 1 Abs. 2 genannte Anlage wird gemäß § 11 des Oö. Kundmachungsgesetzes kundgemacht; sie ist während der Dauer der Wirksamkeit dieser Verordnung beim Gemeindeamt Micheldorf in Oberösterreich, bei der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf an der Krems sowie bei der für die Vollziehung des Oö. NSchG 2001 zuständigen Abteilung des Amtes der Oö. Landesregierung während der Amtsstunden zur öffentlichen Einsicht aufzulegen.